

BUNDESGERICHTSHOF

III 2R 39/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Anna M. [REDACTED],
B. [REDACTED]straße [REDACTED], H. [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte zu 1
und Revisionsklägerin,

2. Dr. Karl M. [REDACTED],
ebenda,

Widerbeklagter zu 2 und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

B. [REDACTED] B. [REDACTED], B. [REDACTED], G. [REDACTED]
B. [REDACTED] für den Ö. [REDACTED] D. [REDACTED] GmbH, vertreten
durch die Geschäftsführer Dr. Louis S. [REDACTED] und Dr. Bodo
K. [REDACTED], L. [REDACTED]straße [REDACTED], H. [REDACTED] 1,

Beklagte, Widerklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 26. Januar 1989
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Klägerin und des Wider-
beklagten zu 2 gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 8. Januar 1988 - 10 U 119/87 -
wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden
wie folgt verteilt:

Die Klägerin und der Widerbeklagte zu 2
tragen ihre eigenen außergerichtlichen
Kosten selbst. Die weiteren Kosten fallen
zu 63 % der Klägerin und dem Widerbeklagten
zu 2 als Gesamtschuldnern und im übrigen
der Klägerin allein zur Last.

Streitwert: 149.000,-- DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. Die Klägerin und der Widerbeklagte zu 2 leiten die Anfechtung des Bausparvertrages wegen arglistiger Täuschung daraus her, daß der Vertreter der Beklagten S [REDACTED] am 10. Dezember 1981 in dem vom Widerbeklagten zu 2 blanko unterschriebenen Antrag anstelle des vereinbarten Tarifs 1 abredewidrig den Tarif 5 eingetragen habe. Ob damit ein Anfechtungsgrund dargetan ist, kann unentschieden bleiben; denn die Anfechtung ist jedenfalls nicht fristgerecht erfolgt. Die mit anwaltlichem Schreiben vom 9. November 1983 erklärte "fürsorgliche Anfechtung" ist unwirksam, weil sie - wie das Berufungsgericht rechtsbedenkenfrei dargelegt hat - mit einer Bedingung verknüpft war. Vergeblich macht die Revision demgegenüber geltend, die Wirkung der "fürsorglichen Anfechtung" habe nicht vom Ausgang der Verhandlungen abhängen, sondern sogleich eintreten sollen. Das Berufungsgericht hat das Schreiben vom 9. November 1983 anders gedeutet. Seine tatrichterliche Würdigung, die nur in beschränktem Umfang der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich ist, läßt Rechtsfehler nicht erkennen.

2. Die Verträge vom 9./15. Dezember 1981 sind nicht deswegen nach § 134 BGB nichtig, weil - wie das Berufungsgericht feststellt - die Darlehen "letztlich nicht für Zwecke des Wohnungsbaus, sondern zur Existenzgründung" verwendet



werden sollten. Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die §§ 4, 6 BSpKG wäre nur dann anzunehmen, wenn sich die genannten Vorschriften gerade gegen die Vornahme solcher Verträge richten würden (vgl. BGH Urteil vom 8. Juni 1983 - VIII ZR 77/82 - NJW 1983, 2873). Das ist indessen nicht der Fall.

a) Nach § 4 BSpKG dürfen Bausparkassen grundsätzlich nur bestimmte, dem Bauspargeschäft dienliche oder mit ihm in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Geschäfte betreiben. Die Regelung dient dem Zweck, andere Kreditinstitute vor der Konkurrenz der Bausparkassen zu schützen. Sie bildet damit das Gegenstück zum Bausparkassengeschäftsprivileg des § 1 Abs. 1 Satz 2 BSpKG, durch das die Geschäfte der Bausparkassen anderen Kreditinstituten gegenüber abgeschirmt werden. Bei dieser Zielsetzung ist in § 4 BSpKG eine das einzelne Kreditgeschäft betreffende Verbotsnorm im Sinne des § 134 BGB nicht zu sehen (ebenso schon die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Bausparkassen BT-Drucks. VI/1900 S. 17 f; ferner Lehmann-Schäfer-Cirpka Bausparkassengesetz 3. Aufl. § 4 Anm. 2). Einer Zuwiderhandlung im Einzelfall kann durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen mit angemessenen Mitteln begegnet werden.

Eine abweichende Beurteilung ist auch nicht zum Schutze des Kreditnehmers geboten. Seine Interessen werden durch eine Kreditvergabe entgegen § 4 BSpKG nicht gefährdet (zum Betreiben von Bankgeschäften ohne die nach § 32 Abs. 1 KWG erforderliche Erlaubnis vgl. Senatsurteil vom 13. Juli 1978 - III ZR 178/76 - WM 1978, 1268 m.w.Nachw.).

b) Ebensowenig führt eine Kreditvergabe, durch die unter Verletzung des § 6 BSpKG Bausparmittel zweckentfremdet werden, zur Nichtigkeit des Kreditvertrages gemäß § 134 BGB. Das Gebot der Zweckbindung dient der Erhaltung der Bausparkasse im ganzen und richtet sich nicht gegen eine Kreditgewährung im Einzelfall. Verstöße einer Bausparkasse gegen dieses Gebot haben ebenfalls nur aufsichtsrechtliche Folgen (Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Bausparkassen aaO S. 19).

3. Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht einen Schadensersatzanspruch der Klägerin und des Widerbeklagten zu 2 aus Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungs- und Beratungspflicht. Die Klägerin und der Widerbeklagte zu 2 durften aufgrund der Angaben des Zeugen S. [REDACTED] nicht darauf vertrauen, daß eine Zuteilung des Bausparvertrages schon innerhalb von zwei Jahren erfolgen werde. Der Zeuge hat bei seiner Vernehmung bekundet, bei der Fristberechnung habe es sich lediglich um eine Schätzung, nicht um eine "konkrete Aussage" gehandelt; er pflege in solchen Fällen ausdrücklich auf die Unverbindlichkeit seiner Erklärung hinzuweisen. Ein Vertrauenstatbestand, der eine Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluß rechtfertigen könnte, liegt danach nicht vor.

4. Sind die Verträge vom 9./15. November 1981 wirksam, so kann die Klägerin nicht aus dem Gesichtspunkt der "Übersicherung" die Freigabe der Grundschuld Nr. 15 verlangen. Die Beklagte ist dann nicht schon durch die Grundschuld Nr. 12 ausreichend gesichert.

5. Auch sonst weist das angefochtene Urteil keine entscheidungserheblichen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin und des Widerbeklagten zu 2 auf.

Krohn

Kröner

Halstenberg

Werp

Rinne